

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Einwohneranfrage

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Einwohneranfrage/2025/003
Meine Nachricht
vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 23. Dezember 2025

Ihre Einwohneranfrage zur Entbürokratisierung - Befristung der Wasserrechtlichen Erlaubnis und Umgang mit Windkraftanlagen im Kreisgebiet

Sehr geehrter Herr Liebig,

in vorbezeichnetner Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Anfrage aus der Sitzung des Kreistages vom 13. Oktober 2025 und beantworte diese nachfolgend.

1. Warum wurde die Wasserrechtliche Erlaubnis mit Schreiben vom Januar 2025 nur befristet und nicht unbefristet erteilt?

Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitung von (in Kleinkläranlagen) behandeltem Schmutzwasser in Gewässer sind Verwaltungsakte, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz ergeben. Vorliegende Erlaubnisse sind streng mit dem konzeptionellen Agieren des jeweiligen Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier: ZWAG) und den gesetzlichen Anforderungen an Gewässerbenutzungen verbunden. Daher ergibt sich die Befristung aus dem Zeitraum, für welchen der ZWAG die Befreiung beantragt hat. Dieses Vorgehen ist im Landeswassergesetz vorgegeben. Die relativ kurze (von Amts wegen) erteilte und mit dem ZWAG abgestimmt Befristung wurde vorliegend gewählt, um eine qualifizierte behördliche Prüfung der Gewässerbenutzungen für ca. 9.000 Kleinkläranlagen im Landkreis zu gewährleisten (Entzerrung der Befristungen für die ca. 9.000 Anlagen).

2. Was halten Sie davon den Bürgern und ihren Mitarbeitern diese Aufgaben zu erlassen?

Die Einleitung des in einer KKA behandelten häuslichen Abwassers in ein Gewässer stellt gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Es handelt sich hier nicht um eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung und auch nicht um einen Tatbestand des Gemeingebräuchs i. S. d. WHG und Landeswassergesetzes (LWaG).

Die Erlaubnis kann daher nicht gänzlich entfallen. Um Gewässer zu überwachen und zu schützen, hat der Gesetzgeber für die Prüfung von allen Gewässernutzungen entsprechende Erlaubnisverfahren vorgeschrieben.

Die Befristung ergibt sich aus der grundsätzlichen, vom Landeswassergesetz vorgegebenen, Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverbandes, von der nur befristet und auf Antrag befreit werden kann.



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

Kontakt
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



3. Auf welche Grundlage, in Bezug auf die Begründung des Mitarbeiters, dass noch andere Aufgaben erledigt werden müssen, kann der Mitarbeiter diese Erlaubnis erteilen?

Die gesetzliche Grundlage für die Erlaubniserteilung ist § 8 i. V. m. § 9 WHG. Für die Erteilung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, wozu die Befristung bzw. die Dauer der Erlaubnis zählt, ist es der § 13 Abs.1 WHG.

4. Achten nicht schon die beauftragten Servicefirmen für diese Klärgruben darauf, dass die Werte eingehalten werden, dass alles richtig funktioniert?"

Das ist leider nicht immer der Fall.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen werden stets unter Auflagen zur ordnungsgemäßen Wartung der Anlage erteilt. Im Einzelnen wird dem Erlaubnisinhaber aufgegeben, einen Wartungsvertrag mit einer dafür geeigneten Wartungsfirma abzuschließen und die Kleinkläranlage entsprechend der Bauartzulassung regelmäßig warten zu lassen.

Bedauerlicherweise musste die Wasserbehörde bei einigen Gewässerbenutzern die Nichteinhaltung dieser Auflage immer wieder feststellen. Die Wartungsverträge werden entweder gar nicht oder aus Kostengründen gekündigt aber keine neuen dafür abgeschlossen.

Die Wartungsfirma kontrolliert die Kleinkläranlage im Allgemeinen selbst. Die untere Wasserbehörde überwacht die Gewässer und die Gewässerbenutzungen. Dies umfasst die Prüfung der eingehenden Wartungsberichte sowie der Analysenergebnisse der Abwasseruntersuchungen.

5. Wie wird mit den Anlagen nicht mehr funktionierender, reparaturfähige oder zu leistungsschwache Windkraftanlagen im Kreisgebiet umgegangen?

Die Entscheidung, wie mit Windkraftanlagen, welche nicht mehr funktionsfähig, reparaturbedürftig oder leistungsschwach sind, umgegangen wird, obliegt einzig und allein dem Anlagenbetreiber. Der Landkreis nimmt lediglich Einfluss auf den Anlagenbetreiber, sofern von dieser Anlage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung ausgeht (z. Bsp. Austritt von Betriebsstoffen, Abbruch von Rotorblättern oder Gondeln, etc.).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat